

Geschäfts- und Finanzordnung für den Vorstand

des

**Fördervereins Wirtschaft und Technik,
Gewerbliches Schulzentrum Zollernalbkreis e.V.**



Präambel

Die Geschäfts- und Finanzordnung regelt die Tätigkeit des Vorstands auf der Grundlage der Satzung. Sie gilt ergänzend zur Satzung und zu einzelvertraglichen Regelungen. Die Geschäfts- und Finanzordnung wird vom Vorstand beschlossen und der Mitgliederversammlung vorgestellt.

I. Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäfts- und Finanzordnung

1. Diese Geschäfts- und Finanzordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
2. Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder ist für die Beschlussfassung dieser Geschäfts- und Finanzordnung erforderlich.
3. Die Geschäfts- und Finanzordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

II. Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins und ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Zusammensetzung des Vorstands ergibt sich aus der Satzung.
2. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Der Vorstand legt die Termine für die Vorstandssitzungen spätestens zu Beginn des Jahres fest. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung vom Stellvertreter geleitet.
3. Die Tagesordnung wird vom Geschäftsführer aufgestellt. Sie muss alle Anträge der Vorstandsmitglieder enthalten, die bis 14 Tage vor der Sitzung beim Geschäftsführer eingegangen sind.
4. Die Einladung zur Vorstandssitzung mit Bekanntgabe der Tagesordnung muss 10 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen.
5. Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Nichtteilnahme muss eine Abmeldung erfolgen.
6. Über Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen. Das Protokoll muss umfassen:

Datum und Uhrzeit der Versammlung, eine Namensliste der Teilnehmer, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung, die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses.

Auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern müssen abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.

Das Sitzungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln. Die digitale Form ist ausreichend.

Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

7. Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

Beschlüsse und Beratungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

Alle Mitglieder des Vorstandes verpflichten sich, die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten und alle schutzwürdigen Daten und Informationen auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand und/ oder dem Verein vertraulich zu behandeln.

8. Befangenheit

An Beratungen und Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder des Vorstandes, direkt oder indirekt, persönlich beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dieses dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Ausschließung.

III Beschlussfassung

1. Das Abstimmungsverfahren ist in der Satzung geregelt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
2. Beschlüsse im Umlaufverfahren per Email sind zulässig.
3. In Vorstandssitzungen können wirksame Beschlüsse nur über Themen gefasst werden, die bereits bei der Einladung zur Versammlung mitgeteilt wurden. Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Andernfalls können sie zur Beratung zugelassen werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmt.
4. Stimmberechtigt sind alle gewählten Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht nur beratende Stimme haben.
5. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.
6. Über „Anträge zur Geschäfts- und Finanzordnung“ ist sofort, ohne Aussprache, abzustimmen.

IV Finanzgrundsätze des Vereins

1. Die finanziellen Mittel dürfen ausschließlich zur Durchführung der Vereinsarbeit und zur Erreichung der in der Satzung festgelegten Ziele eingesetzt werden. Dabei darf die Gemeinnützigkeit des Vereins zu keinem Zeitpunkt verletzt werden.
2. Mitglieder des Vorstands nach §26 BGB dürfen alleine (einzeln) Ausgaben bis zu 250 Euro oder zu zweit bis 500 Euro tätigen. Diese müssen in der nachfolgenden Vorstandssitzung erläutert werden. Ausgaben über 500 Euro bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstands.
3. Rechnungen und Belege werden nur erstattet, wenn sie den aktuellen gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorschriften entsprechen.
4. Der Verein darf für die Finanzierung seiner Aufgaben keine finanziellen Verbindlichkeiten eingehen, die nicht durch die Kassenlage des Vereins gedeckt sind.

5. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplanentwurf ist bis zum 15. November für das folgende Jahr dem Vorstand zur Beratung vorzulegen. Die Beschlussfassung findet spätestens im März des Folgejahres statt.

Die Geschäfts- und Finanzordnung wurde am 23.07.2020 vom Vorstand beschlossen, am 31.07.2020 in der Mitgliederversammlung vorgestellt und tritt am 01.08.2020 in Kraft.